

## Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der elumeo SE zum deutschen Corporate Governance Kodex – 2016

Der Verwaltungsrat der elumeo SE erklärt gemäß Art. 9 Abs. 1c)(ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i.V.m. § 161 AktG, dass die elumeo SE (die **“Gesellschaft”**) den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (der **“Kodex”**) in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom November 2015 unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der elumeo SE mit den unter Ziffer 2. genannten Ausnahmen entsprochen hat und entspricht und, soweit nicht, warum nicht.

### 1. Besonderheiten des monistischen Corporate Governance Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats leiten gemeinsam die Gesellschaft, bestimmen gemeinsam die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwachen gemeinsam deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Im Zuge der Anpassung an das monistische System wendet die Gesellschaft die Teile des Kodex, die sich auf den Aufsichtsrat beziehen, auf den Verwaltungsrat an, und alle Teile, die sich auf den Vorstand beziehen, auf die Geschäftsführenden Direktoren.

Daher muss der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorlegen (§ 48 Abs. 2 Satz 2 SEAG), statt des Vorstands, wie in Ziffer 2.2.1 Satz 1 des Kodex vorgesehen. Nach §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig und nicht der Vorstand, wie in Ziffer 2.3.1 Satz 1 und Ziffer 3.7 Abs. 3 des Kodex vorgesehen. Die in Ziffern 4.1 (Aufgaben und Zuständigkeiten) und 5.1 (Aufgaben und Zuständigkeiten) des Kodex dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben werden durch den Verwaltungsrat gemäß § 22 Abs. 1 und 6 SEAG erfüllt.

### 2. Abweichungen vom Kodex

Abweichend von Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex hat der Verwaltungsrat das Verhältnis der Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt nicht berücksichtigt. Die Aufgaben des einzelnen Geschäftsführenden Direktors, seine oder ihre persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg der elumeo Gruppe sowie die Vergütungslevel vergleichbarer Unternehmen werden als angemessenere und aussagekräftige Maßstäbe für die Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung angesehen.

Abweichend von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 des Kodex wurde das jeweils angestrebte Versorgungsniveau bei Versorgungszusagen nicht festgelegt. Die Gesellschaft unterhält für die Geschäftsführenden Direktoren einen Aktienoptionsplan, nach dem Vergünstigungen insbesondere von Faktoren wie der langfristigen Entwicklung des Aktienkurses der Aktien der Gesellschaft abhängen.

In Übereinstimmung mit § 286 Abs. 5 HGB hat die Hauptversammlung am 7. April 2015 beschlossen, dass keine individualisierte Offenlegung der den Geschäftsführenden Direktoren gezahlten Vergütung gemäß § 285 Nr. 9 a) Satz 5 ff. und § 314 Abs. 1 Nr. 6 a) Satz 5 ff. HGB erfolgt und haben die Geschäftsführenden Direktoren entsprechend ermächtigt. Daher weicht die Gesellschaft von den Empfehlungen in Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 des Kodex ab. Die Geschäftsführenden Direktoren werden sich bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse an diese Ermächtigung halten. Auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 7. April 2015 weicht die Gesellschaft auch von

Ziffer 4.2.5 Satz 3 des Kodex ab und wird die Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren nicht im Vergütungsbericht offenlegen.

Abweichend von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex hat der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele mit Ausnahme der Zielvorgaben für die Repräsentanz des weiblichen Geschlechts benannt. Auch wenn der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Aspekte der Vielfalt angemessen bei der Unterbreitung von Vorschlägen zur Wahl des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zu beachten, hält er letztlich die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für relevantere Auswahlkriterien.

In Anbetracht des monistischen Systems der Gesellschaft ist Ziffer 5.4.4 des Kodex bezüglich der „Cooling-Off“-Frist für Vorstandsmitglieder vor einem Wechsel in den Aufsichtsrat nicht anwendbar.

Abweichend von Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex berücksichtigt die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht die Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die Gesellschaft hält dies in Anbetracht der Größe des Verwaltungsrats mit lediglich acht Mitgliedern und zwei ständigen Ausschüssen nicht für erforderlich.

Abweichend von Ziffer 5.4.6 Abs. 3 des Kodex wird die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt. Nach Auffassung der Gesellschaft bietet dies keine zusätzliche, für den Kapitalmarkt relevante Information, da (i) die Satzung, die die Vergütungsregelung für die nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats enthält, öffentlich zugänglich ist und (ii) die oben genannte Ermächtigung gilt, wonach die individuelle Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren nicht offen zu legen.

Abweichend von Ziffer 6.2 Satz 1 des Kodex wird der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten von Verwaltungsratsmitgliedern nicht separat für die Geschäftsführenden Direktoren und nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats offengelegt. In Anbetracht des monistischen Systems der Gesellschaft hält die Gesellschaft Ziffer 6.2 Satz 1 des Kodex nicht für anwendbar.

In Abweichung von Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex hat die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2015 ihre Zwischenabschlüsse nicht innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Zwischenberichtszeitraums veröffentlicht. Auch in Zukunft kann es zu einer Veröffentlichung von Zwischenabschlüssen später als 45 Tage nach Ende des Zwischenberichtszeitraums und, im Falle des Jahresabschlusses, später als 90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres, kommen. Dies ist der noch jungen Historie als börsennotierte Gesellschaft geschuldet.

Berlin, November 2016

elumeo SE

Für den Verwaltungsrat



Wolfgang Boyé